P. b. b. Verlagspostamt 1040 Wien GZ 02Z034232 M

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002 Ausgegeben am 23. Dezember 2002 Teil II

510. Verordnung: ADV-Form Verordnung 2002 – AFV 2002

510. Verordnung des Bundesministers für Justiz über Formerfordernisse in mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführten gerichtlichen Verfahren sowie Erstellung von Erledigungen in gekürzter Form (ADV-Form Verordnung 2002 – AFV 2002)

Auf Grund des § 247 Abs. 1 und des § 250 Abs. 2 der Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2002, des § 79 Abs. 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2002, und des § 54a der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2002, wird verordnet:

Formblätter

§ 1. (1) Bei Eingaben an Gerichte, die Verfahren mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchzuführen haben (umgestellte Gerichte), sind in den folgenden Fällen die in den Anlagen wiedergegebenen Formblätter zu verwenden:

1. Für Klagen bei Bezirks- und Landesgerichten, über die ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen ist **Anlage A**;
2. für Klagen in Arbeitsrechtssachen, über die ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen ist **Anlage B**;
3. für Anträge auf Exekutionsbewilligung **Anlage C**.

(2) Wurde für den Antragsteller oder für dessen Vertreter ein Anschriftcode (§ 7 ERV 1995, BGBl. Nr. 559/1995) vergeben, so ist dieser in dem dafür vorgesehenen Schreibfeld anzuführen.

Formatierte Schriftsätze

§ 2. Die Schriftsätze nach § 1 dürfen auch ohne Verwendung der Formblätter eingebracht werden, wenn sie den in den Formblättern vorgedruckten Text sowie dieselben Überschriften zu den Schreibfeldern und Feldgruppen mit demselben Aufbau, derselben Nummerierung und derselben Abfolge enthalten; diese Bestandteile des Schriftsatzes müssen gedruckt, maschinschriftlich oder sonst maschinell erstellt sein.

§ 3. (1) Im Fall des § 2 dürfen im Formblatt vorgedruckte Textteile, Schreibfelder und ganze Feldgruppen samt den jeweiligen Überschriften entfallen, wenn sie nicht erforderlich sind. Hinweise, die sich lediglich an den Antragsteller richten, müssen nicht wiedergegeben werden; dies gilt insbesondere auch für Hinweise auf Mutwillensstrafen und sonstige Rechtsfolgen unrichtiger Angaben im Antrag.

(2) Wäre in einem Formblatt nach § 1 ein Schreibfeld durch Ankreuzen und/oder Eintragen von Daten auszufüllen, so ist im formatierten Schriftsatz nach § 2 der Code und die volle Bezeichnung dieses Schreibfeldes anzuführen.

§ 4. Für Schriftsätze nach § 1 und § 2 muss die leichte Lesbarkeit und sichere Erfassbarkeit des Inhalts vor allem im Hinblick auf Gestaltung und Größe der Schrift gewährleistet sein.

Automationsunterstützte Bearbeitung

§ 5. (1) Das Gericht hat im Verfahren über einen Schriftsatz nach § 1 oder § 2 bei der automationsunterstützten Datenverarbeitung die Anleitung des Bundesministers für Justiz (ADV-Handbuch Justiz) einzuhalten. Das ADV-Handbuch Justiz ist allen Mitarbeitern bei Gericht, die derartige Schriftsätze zu bearbeiten haben, zur Verfügung zu stellen.

(2) Sind die technischen oder personellen Voraussetzungen für die automationsunterstützte Bearbeitung der Schriftsätze nach § 1 oder § 2 bei einem Gericht oder in einer Geschäftsabteilung nicht gegeben, so ist das Verfahren nach dem § 6 Abs. 2 bis 4 durchzuführen.

Gekürzte Urschriften, gekürzte Ausfertigungen

§ 6. (1) Wird eine Enderledigung mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung hergestellt und werden die Kosten automatisch berechnet, muss in der gekürzten Urschrift der Betrag der bestimmten Kosten nicht errechnet werden.

(2) Können bestimmte Erledigungen nicht mit Hilfe der ADV hergestellt werden, so sind gekürzte Ausfertigungen mit Hilfe der in den Anlagen angeführten Stampiglien zu erstellen. Diese Form der Ausfertigung bedarf keiner ausdrücklichen Anordnung in der Erledigung.

(3) Sind einem Schriftsatz nicht die für die Ausfertigung nach Abs. 2 erforderlichen Gleichschriften oder Halbschriften angeschlossen, so hat das Gericht an deren Stelle Ablichtungen herzustellen.

(4) Ausfertigungen nach Abs. 2, die an Parteien (ausgenommen den Antragsteller) oder Beteiligte zuzustellen sind, hat das Gericht zur leichten und sicheren Erfassbarkeit des Inhalts Erläuterungen anzuschließen.

In-Kraft-Treten

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Die ADV-Formverordnung, BGBl. Nr. 560/1995, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

(3) Formblätter nach Anlage A, B und C der ADV-Form Verordnung, BGBl. Nr. 560/1995, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 332/2002 dürfen noch bis einschließlich 30. Juni 2003 bei Gericht eingebracht werden.

Böhmdorfer

Anlage A

KLAGE WEGEN GELDLEISTUNGEN

Bitte beachten Sie zum besseren Verständnis unbedingt die Erläuterungen auf der letzten Seite!

Die in diesem Formblatt verwendeten personen-bezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

01 An das
-gericht

Nur vom Gericht auszufüllen

AZ

Angaben zum Abbuchungs- und Einziehungsverfahren

A

☐ Gebühreneinzug	☐ von Konto im Anschriftscode ☐ von folgendem anderen Konto
Girokonto-Nummer	Bankleitzahl
☐ Gebührenfrei gem. §	☐ Verfahrenshilfe

Eingangsvermerk des Gerichts

Bitte geben Sie bei allen Geldbeträgen grundsätzlich die Währung an; Beträge ohne Währungsangaben verstehen sich als Euro-Beträge!

PARTEIEN UND DEREN VERTRETER Zutreffendes ankreuzen ☒!

02

☒ Kläger		Code
Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.		
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer		
PLZ	Ort	
Sonstige Angaben		

☐ Kläger ☐ Klagevertreter	☐ Beklagter ☐ Beklagtenvertreter	Code
Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.		
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer		
PLZ	Ort	
Sonstige Angaben		

☐ Kläger ☐ Klagevertreter	☐ Beklagter ☐ Beklagtenvertreter	Code
Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.		
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer		
PLZ	Ort	
Sonstige Angaben		

☐ Kläger ☐ Klagevertreter	☐ Beklagter ☐ Beklagtenvertreter	Code
Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.		
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer		
PLZ	Ort	
Sonstige Angaben		

WEGEN

03 Streitgegenstand, Streitwert, Währung; ohne Nebenforderungen gem § 54 Abs. 2 JN

04 **Gilt bei Rechtsanwalt oder Notar:** Vollmacht wurde erteilt, einschließlich der Vollmacht, den eingeklagten Betrag entgegenzunehmen. Gemäß § 19a RAO wird die Bezahlung der Kosten zu Handen des Klagevertreters begehrt.

05

Girokonto-Nummer	Bankleitzahl

Unterschrift(en) und Zeichen des (der) Kläger(s)/Klagevertreters

Nur vom Gericht auszufüllen!

ZPForm **58a** (Klage wegen Geldleistungen §§ 244 ff ZPO)

KLAGEBEGEHREN

06	KAPITALFORDERUNG, (Betrag, Währung)	Darin enthaltene Nebenforderungen (Betrag, Währung), **keine Zinsen und Kosten**

Begehrt wird, der(n) beklagten Partei(en zur ungeteilten Hand) aufzutragen, der(n) klagenden Partei(en) binnen 14 Tagen die Kapitalforderung samt Zinsen und Kosten zu zahlen.

07	ZINSEN			
	J Zinsen pro Jahr	H Zinsen pro Halbjahr	V Zinsen pro Vierteljahr	M Zinsen pro Monat	K Kapitalisierung der Zinsen
	Zinsen in %	aus (Betrag, Währung)	ab (Datum)	bis (Datum) / für Zinsenlauf gem § 1333 Abs.2 ABGB "B" eintragen
	Zinseszinsen in % ab Klagezustellung		Zinsenbetrag (von klagender Partei errechnet), Währung	

08	KOSTEN		
	2 Normalkosten TP 2	3 Normalkosten TP 3	O ohne USt
	Sonstige Auslagen/Kosten		Betrag, Währung

Die klagende(n) Partei(en) beantragt (beantragen), ihr (ihnen) eine vollstreckbare Ausfertigung des erlassenen Zahlungsbefehls zuzustellen.

Achtung: Wird die Erlassung eines Zahlungsbefehls durch unrichtige oder unvollständige Angaben in der Klage erschlichen oder zu erschleichen versucht, so hat das Gericht eine Mutwillensstrafe von 70 Euro bis 2.900 Euro zu verhängen (§ 245 ZPO).

SACHVERHALT

ANGABEN ZUR ZUSTÄNDIGKEIT

Nur dann auszufüllen, wenn eine besondere Zuständigkeit geltend gemacht wird, die sich nicht schon aus den Angaben zum Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz des Beklagten ergibt.

09	PLZ	Ort

E wurde als Erfüllungsort vereinbart

G wurde als Gerichtsstand vereinbart

U war Unfallort bzw. Ort der Schadenszufügung

F Vor bzw. gleichzeitig mit Übersendung der Ware wurde die Faktura mit dem Vermerk unbeanstandet angenommen, zahlbar und klagbar an dem oben angegebenen Ort

M ist Ort des Miet-/Pachtgegenstands

BESCHREIBUNG UND HÖHE DES ANSPRUCHS

Kurzbezeichnungen (Codes):

01 Lieferung/Kaufpreis
02 Werklohn/Honorar
03 Versorgungsleistung (Gas, Strom, usw)
04 Versicherungsvertrag (Prämie)
05 Beitrag (Religionsgemeinschaft, Verein usw)
06 Darlehen/Kredit/Bürgschaft
07 Schaden aus Verkehrsunfall
08 Sonstiger Schadenersatz/ Gewährleistungsanspruch
09 Miete/Pacht/Benützungsentgelt - unbewegliche Sachen; einschließlich Schadenersatz
10 Miete - bewegliche Sachen/Leasing; einschl. Schadenersatz
11 Massenbeförderungsmittel (Entgelt/Spesen)
12 Sonstige Umschreibung des Anspruchs

10	Code des Anspruchs	Angaben über Bestellung/Auftragsbestätigung/Faktura/ Leistung/Ware/Forderung/Miet- oder Pachtgegenstand/Ereignis/ Vertrag/Teilzahlung/Schuldverhältnis	Nummer der (des) Rechnung/Polizze/ Kontos/Vertrags usw	Datum bzw Zeitraum		Forderung bzw Restforderung, Währung
				von (am)	bis	

Ergänzende Anspruchsbeschreibung

Der eingeklagte Betrag wurde trotz Fälligkeit nicht gezahlt.

HAFTUNG DES/DER BEKLAGTEN

Hier sind nur Beklagte anzuführen, die als persönlich haftender Gesellschafter, als Bürge (und Zahler), als Fahrzeughalter oder als Versicherer belangt werden.

Kurzbezeichnungen (Codes):

P	persönlich haftender Gesellschafter	Z	Bürge und Zahler	F	Fahrzeughalter
		B	Bürge	V	Versicherer

11	Code der Haftung	Familienname, Vorname, Titel oder Firma der Beklagten

FORDERUNGSÜBERGANG

12 Der im Feld 10 beschriebene Anspruch ist auf den/die Kläger übergegangen durch

☐ A Abtretung ☐ Z Zahlung/Einlösung ☐ E gerichtliche (exekutive) Überweisung

Früherer Gläubiger (Familienname, Titel, Vorname oder Firma), bei gerichtlicher (exekutiver) Überweisung der Forderung auch Gericht, Geschäftszahl und Datum der Exekutionsbewilligung

ANGABEN ZUM ZINSENBEGEHREN

Nur auszufüllen, wenn andere als die gesetzlichen Zinsen von 4% (bei Wechsel- und Scheckklagen 6%) begehrt werden. Bei **beiderseitigen Unternehmergeschäften** bitte das **Feld B ankreuzen**; diesfalls betragen die gesetzlichen Zinsen 8% zuzüglich zum jeweils für das laufende Kalenderhalbjahr maßgeblichen Basiszinssatz vom letzten Tag des vorangegangenen Kalenderhalbjahres (30. 6. bzw 31. 12.)

13

☐ V Zinsen in der Höhe des im Klagebegehren angegebenen Zinssatzes wurden vereinbart.

☐ A Die klagende Partei hätte ihre freien Geldmittel zu dem im Klagebegehren angegebenen Zinssatz anlegen können.

☐ K Die klagende Partei nimmt einen Kredit in Anspruch, der zumindest die Höhe der Klagsforderung erreicht und der mit dem im Klagebegehren angeführten Zinssatz zu verzinsen ist.

☐ F Der Zahlungsverzug wurde zumindest leicht fahrlässig herbeigeführt.

☐ U Trotz Hinweises auf die Notwendigkeit der Kreditaufnahme wurde keine Zahlung geleistet.

☐ B Es liegt ein beiderseitiges Unternehmergeschäft vor.

BEWEISE FÜR DIE RICHTIGKEIT DES VORBRINGENS

Kurzbezeichnungen (Codes):

PV	Parteienvernehmung	ZG	Zeugen	LA	Augenschein
UR	Urkunden	SV	Sachverständige	SO	sonstige

14	Codes des Beweises	Weitere Angaben zu den Beweisen (Name, Adresse, Bezeichnung, Fachgebiet usw.)

WEITERES VORBRINGEN

15

Erläuterungen zur Klage wegen Geldleistungen

Dieses Formblatt kann nur für Klagen verwendet werden, mit denen ausschließlich die Zahlung eines 30.000 Euro nicht übersteigenden Geldbetrages begehrt wird. Bei einem Streitwert, der 4.000 Euro übersteigt, muss die Klage aber von einem Rechtsanwalt eingebracht werden; dies gilt nicht für Rechtssachen, die ohne Rücksicht auf den Streitwert vor die Bezirksgerichte gehören (Eigenzuständigkeit - hiezu zählen insbesondere Mietzinsklagen). Klagen bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro sowie jene, die ohne Rücksicht auf den Streitwert vor die Bezirksgerichte gehören, können Sie allenfalls auch beim zuständigen Bezirksgericht (Prozessgericht) oder beim Bezirksgericht Ihres Aufenthalts mündlich zu Protokoll geben. Bei einem Streitwert, der 10.000 Euro übersteigt und nicht in die Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte fällt, muss die Klage beim örtlich zuständigen Landesgericht eingebracht werden und von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Sollten für Sie Unklarheiten beim Ausfüllen des Formblatts sowie beim Verständnis der Erläuterungen bestehen, so können Sie an einem Amtstag bei einem Bezirksgericht vorsprechen und unentgeltlich Rechtsauskunft einholen.

Zutreffendes ist im vorgesehenen Kästchen anzukreuzen!

Die im Folgenden angegebenen Buchstaben und Nummern beziehen sich auf die Feldgruppen des Formblatts. Sollte der Platz für Ihre Angaben in den einzelnen Feldern nicht ausreichen, verwenden Sie bitte zunächst das Feld 15 “Weiteres Vorbringen” und danach entsprechend viele Beiblätter jeweils unter Angabe der Feldgruppe, die Sie zu ergänzen beabsichtigen.

(A) In dieser Feldgruppe ist anzugeben, ob die Gerichtsgebühren im Wege des Abbuchungs- und Einziehungsverfahrens eingehoben werden sollen. Diesfalls ist die Girokonto-Nummer und die Bankleitzahl des zu belastenden Kontos anzugeben.

(01) Hier ist das zuständige Bezirksgericht oder Landesgericht anzugeben. Grundsätzlich ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel die beklagte Partei ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(02) Hier sind zuerst der oder die Kläger, dann ein allfälliger Klagevertreter und schließlich der oder die Beklagten einzutragen.

(03) Als Streitwert ist hier die Klagsforderung samt Währungsangabe jedoch abzüglich allfälliger Nebenforderungen nach § 54 Abs 2 JN (kapitalisierte Zinsen, Inkassokosten, Mahnspesen und sonstige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen, usw) einzutragen.

(05) Hier kann die Kontonummer der klagenden Partei oder des Klagevertreters angegeben werden. In diesem Fall wird an die beklagte Partei bei automationsunterstützter Verarbeitung gleichzeitig mit dem Zahlungsbefehl ein Erlagschein zur Einzahlung der Forderung abgefertigt.

(06) Als Kapitalforderung ist der von der beklagten Partei geschuldete Betrag samt Währung inklusive Nebenforderungen wie vereinbarte Mahnspesen aber ohne Zinsen und Kosten anzugeben. Diese darin enhaltenen Nebenforderungen sind zusätzlich gesondert in dem dafür vorgesehenen Feld anzugeben.

(07) Hier können Zinsen begehrt werden. Der begehrte Zinszeitraum (J, H, V, M) ist anzukreuzen. Für die gesetzlichen Zinsen beträgt er jeweils ein Jahr (J); andere als die gesetzlichen Zinsen wären im Feld “13”, allenfalls im Feld “15” zu begründen. Das Feld “Zinsenbetrag” ist nur für betragsmäßig ausgerechnete (kapitaliserte) Zinsen zu verwenden, die nicht schon in der oberhalb dieses Feldes bestehenden Aufstellung berücksichtigt sind.

Für beiderseitige Unternehmergeschäfte können nach § 1333 Abs. 2 ABGB Zinsen von 8% über dem von der Österreichischen Nationalbank (www.oenb.at) zum vorangehenden 30. 6. bzw 31. 12. bekanntgegebenen Basiszinssatz begehrt werden. In diesem Fall sind hier die in der Vergangenheit angefallenen Zinsen bis zum Zeitpunkt der letzten Änderung des Basiszinssatzes mit dem jeweils geltenden Prozentsatz einzutragen. Ab dem Zeitpunkt der letzten Änderung und für künftige Zinsen ist nur der aktuell gültige Zinssatz, im "aus" Feld der Kapitalbetrag sowie das "ab" Datum anzugeben. Im "bis" Feld ist "B" einzutragen. Ferner ist in Feldgruppe (13) "Angaben zum Zinsenbegehren" zur Begründung das Feld "B" (Es liegt ein beiderseitiges Unternehmergeschäft vor) anzukreuzen.

(08) Nur Rechtsanwälte können die „Normalkosten“ verlangen. Im Übrigen muss der Kläger hier in der Spalte „Sonstige Auslagen/Kosten“ etwa die aufgewendeten Gerichtsgebühren und sonst bescheinigten Barauslagen wie Kosten einer Meldeanfrage, Kopier- und Portokosten, usw geltend machen.

(09) Eine Ortsangabe zur Zuständigkeit ist nur dann einzutragen, wenn eine vom allgemeinen Gerichtsstand der beklagten Partei (d.h. von ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt) abweichende besondere Zuständigkeit geltend gemacht wird, etwa die nach dem Ort der Schadenszufügung. Beruht eine Zuständigkeit auf anderen als in diesem Feld vorgesehenen Umständen, so sind die entsprechenden Angaben im Feld „15“ einzutragen.

(10) Hier können verschiedene Ansprüche nebeneinander geltend gemacht werden, die jeweils mit dem auf sie zutreffenden Code zu kennzeichnen sind. Lässt sich kein passender Code finden, ist auf den Code „Sonstige Umschreibung des Anspruchs“ (Code „12“) auszuweichen. Die Summe der in der letzten Spalte eingetragenen Forderungen muss die Kapitalforderung in dem Feld „06“ ergeben. Das Feld “Ergänzende Anspruchsbeschreibung” steht für ausführlicheres Vorbringen zur Verfügung.

(11) Ein besonderer Haftungsgrund ist nur dann für eine beklagte Partei einzutragen, wenn sie nicht ohnehin aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis (z.B. Schadenszufügung oder Vertrag) haftet.

(12) Hier ist ein allfälliger Übergang eines Forderungsrechts von einem ursprünglich aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis berechtigten Gläubiger auf einen Dritten einzutragen. Beruht ein Forderungsübergang auf anderen als in diesem Feld vorgesehenen Umständen, so sind die entsprechenden Angaben im Feld „15“ einzutragen.

(13) Hier kann ein Zinsbegehren des Feldes „07“, das von den gesetzlichen Zinsen abweicht, begründet werden. Die Behauptungen neben den Kästchen „F“ und „U“ stellen ein zusätzliches Vorbringen zu den Angaben bei den Kästchen „A“ und „K“ dar. Beruht eine Zinsforderung auf anderen als in diesem Feld vorgesehenen Umständen, so sind die entsprechenden Angaben im Feld „15“ einzutragen.

(14) Die Beweismittel, deren sich die klagende Partei zum Nachweis ihrer Sachverhaltsbehauptungen zu bedienen beabsichtigt, sind hier anzuführen.

(15) Hier kann ein weiteres Vorbringen erstattet werden, wenn das in den einzelnen Feldern zur Auswahl gestellte Vorbringen nicht zutreffend erscheint oder der im Formblatt vorhandene Platz nicht ausreicht. In diesen Fällen ist ein entsprechender Verweis aufzunehmen (z.B. „Fortsetzung zu Feld 10:“).

Anmerkungen:

1. Für Klagen nach § 2 dieser Verordnung gelten folgende Besonderheiten:

1.1 Nach der Anführung des Klagevertreters können die Feldgruppen 04 und 05 eingefügt werden, wobei bei Fortsetzung der Feldgruppe 02 (Parteien und deren Vertreter) diese wieder mit der Nummer 02 zu kennzeichnen ist;

1.2 der Satz, „Begehrt wird, der(n) beklagten Partei(en zur ungeteilten Hand) aufzutragen, der(n) klagenden Partei(en) binnen 14 Tagen die Kapitalforderung samt Zinsen und Kosten zu zahlen.“ kann statt bei Schreibfeld 06 unmittelbar nach der Feldgruppe 08 eingefügt werden;

1.3 die Überschriften der Spalten bei Feldgruppe 10 können auf folgende Weise verkürzt wiedergegeben werden:
– Angaben über Forderung
– Beleg Nr.
– Datum bzw. Zeitraum
– Forderung, Währung
– Ergänzende Anspruchsbeschreibung

1.4 die Feldgruppe 10 kann auch insofern vereinfacht wiedergegeben werden, als nur die erste Zeile der Spalteneinteilung des Formblatts zu entsprechen hat und die weiteren Zeilen unter „Ergänzende Anspruchsbeschreibung“ freien Text beinhalten dürfen.

2. Für die gekürzte Urschrift des Zahlungsbefehls ist die im Folgenden wiedergegebene Stampiglie zu verwenden:

ON 2

Zahlungsbefehl laut Klage erlassen
Kosten antragsgemäß
Kosten .....

3. Für die gekürzte Ausfertigung eines Zahlungsbefehls, der nicht mit Hilfe der ADV hergestellt werden kann, ist die im Folgenden wiedergebene Stampiglie zu verwenden:

ON 2

Bedingter Zahlungsbefehl

Auf Grund der vom Gericht nicht überprüften Behauptungen der klagenden Partei(en) wird der(n) beklagten Partei(en) – zur ungeteilten Hand – aufgetragen, der(n) klagenden Partei(en) die

eingeklagte Forderung von ..... €

samt den begehrten Zinsen und die mit ..... €

bestimmten Kosten binnen **14 Tagen** bei Exekution zu zahlen oder, wenn die geltend gemachten Ansprüche bestritten werden, gegen den Zahlungsbefehl innerhalb dieser Frist von vier Wochen ab dessen Zustellung Einspruch zu erheben.

Der Zahlungsbefehl kann nur durch Erhebung des Einspruchs außer Kraft gesetzt werden.

Im Verfahren vor dem Gerichtshof ist der Einspruch von einem Rechtsanwalt zu unterfertigen.

Im Falle der Einspruchserhebung wird das ordentliche Verfahren über die Klage stattfinden.

.....gericht .....

Abt. , am

Anlage B

KLAGE
WEGEN GELDLEISTUNGEN
IM ARBEITSGERICHTLICHEN VERFAHREN

Bitte beachten Sie zum besseren Verständnis unbedingt die Erläuterungen auf der letzten Seite!

Die in diesem Formblatt verwendeten personen-bezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

01 An das

Bitte geben Sie bei allen Geldbeträgen grundsätzlich die Währung an; Beträge ohne Währungsangaben verstehen sich als Euro-Beträge!

PARTEIEN UND DEREN VERTRETER Zutreffendes ankreuzen ☒!

02 ☒ Kläger | Code

Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.

Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer

PLZ | Ort

Sonstige Angaben

☐ Kläger ☐ Klagevertreter | ☐ Beklagter ☐ Beklagtenvertreter | Code

Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.

Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer

PLZ | Ort

Sonstige Angaben

☐ Kläger ☐ Klagevertreter | ☐ Beklagter ☐ Beklagtenvertreter | Code

Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.

Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer

PLZ | Ort

Sonstige Angaben

☐ Kläger ☐ Klagevertreter | ☐ Beklagter ☐ Beklagtenvertreter | Code

Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.

Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer

PLZ | Ort

Sonstige Angaben

Nur vom Gericht auszufüllen

AZ

Angaben zum Abbuchungs- und Einziehungsverfahren A

☐ Gebühreneinzug | ☐ von Konto im Anschriftscode ☐ von folgendem anderen Konto

Girokonto-Nummer | Bankleitzahl

☐ Gebührenfrei gem. § | ☐ Verfahrenshilfe

Eingangsvermerk des Gerichts

WEGEN

Streitgegenstand, Streitwert, Währung; ohne Nebenforderungen gem § 54 Abs. 2 JN 03

04 **Gilt bei Rechtsanwalt oder Notar:** Vollmacht wurde erteilt, einschließlich der Vollmacht, den eingeklagten Betrag entgegenzunehmen. Gemäß § 19a RAO wird die Bezahlung der Kosten zu Handen des Klagevertreters begehrt.

Gilt bei Vertreter gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 u. 3 ASGG: Vollmacht wurde schriftlich erteilt, einschließlich der Vollmacht, den eingeklagten Betrag, den Kostenersatz und den Aufwandersatz entgegenzunehmen.

Girokonto-Nummer | Bankleitzahl 05

Unterschrift(en) und Zeichen des (der) Kläger(s)/Klagevertreters

Nur vom Gericht auszufüllen!

ASGForm **ZB 2** (Klage wegen Geldleistungen in arbeitsgerichtlichen Verfahren §§ 244 ff, § 448 ZPO, § 56 ASGG)

KLAGEBEGEHREN

06	KAPITALFORDERUNG, Währung	Darin enthaltene Nebenforderungen (Betrag, Währung, **keine Zinsen und Kosten**)

Begehrt wird, der(n) beklagten Partei(en zur ungeteilten Hand) aufzutragen, der(n) klagenden Partei(en) binnen 14 Tagen die Kapitalforderung samt Zinsen und Kosten sowie der Interessenvertretung bzw. der Berufsvereinigung des Klagevertreters (§ 40 Abs. 1 Z 2 ASGG) binnen 14 Tagen den Aufwandersatz zu zahlen.

07	ZINSEN			
	J Zinsen pro Jahr	H Zinsen pro Halbjahr	V Zinsen pro Vierteljahr	M Zinsen pro Monat	K Kapitalisierung der Zinsen
	Zinsen in %	aus (Betrag, Währung)	ab (Datum)	bis (Datum)
	Zinseszinsen in % ab Klagezustellung		Zinsenbetrag (von klagender Partei errechnet), Währung	

08	KOSTEN			
	2 Normalkosten TP 2	3 Normalkosten TP 3	Betrag, Währung	A Aufwandersatz gemäß § 58a ASGG	O ohne USt
	Sonstige Auslagen/Kosten		Betrag, Währung	

Die klagende(n) Partei(en) beantragt (beantragen), ihr (ihnen) eine vollstreckbare Ausfertigung des erlassenen Zahlungsbefehls zuzustellen.

Achtung: Wird die Erlassung eines Zahlungsbefehls durch unrichtige oder unvollständige Angaben in der Klage erschlichen oder zu erschleichen versucht, so hat das Gericht eine Mutwillensstrafe von 70 EURO bis 2.900 EURO zu verhängen (§ 245 ZPO).

SACHVERHALT

ANGABEN ZUR ZUSTÄNDIGKEIT

Nur dann auszufüllen, wenn eine besondere Zuständigkeit geltend gemacht wird, die sich nicht schon aus den Angaben zum Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz des Beklagten ergibt.

09	PLZ	Ort
	W Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Arbeitnehmers während des Arbeitsverhältnisses	G wurde als Gerichtsstand vereinbart
	A Arbeitsort	U war Unfallsort bzw Ort der Schadenszufügung
	O Ort der Entgeltzahlung	

BESCHREIBUNG UND HÖHE DES ANSPRUCHS

Kurzbezeichnungen (Codes):

13 Laufender Bezug
14 Sonderzahlung
15 Überstunden
16 Kündigungsentschädigung
17 Urlaubsabfindung/-entschädigung
18 Abfertigung
19 Zulagen/Zuschläge
21 Sonstiger Schadenersatz
22 Sonstiger Anspruch

10	Code des Anspruchs	Angaben über das Arbeitsverhältnis und die geltend gemachten Ansprüche	Datum bzw Zeitraum		Forderung bzw Restforderung, Währung
			von (am)	bis	

Ergänzende Anspruchsbeschreibung

Der eingeklagte Betrag wurde trotz Fälligkeit nicht gezahlt.

HAFTUNG DES/DER BEKLAGTEN

Hier sind nur Beklagte anzuführen, die als persönlich haftender Gesellschafter, als Bürge (und Zahler), als Fahrzeughalter oder als Versicherer belangt werden.

Kurzbezeichnungen (Codes):

P	persönlich haftender Gesellschafter	Z	Bürge und Zahler	F	Fahrzeughalter
		B	Bürge	V	Versicherer

11	Code der Haftung	Familienname, Vorname, Titel oder Firma der Beklagten

FORDERUNGSÜBERGANG

12 Der im Feld 10 beschriebene Anspruch ist auf den/die Kläger übergegangen durch

☐ A Abtretung ☐ Z Zahlung/Einlösung ☐ E gerichtliche (exekutive) Überweisung

Früherer Gläubiger (Familienname, Titel, Vorname oder Firma), bei gerichtlicher (exekutiver) Überweisung der Forderung auch Gericht, Geschäftszahl und Datum der Exekutionsbewilligung

ANGABEN ZUM ZINSENBEGEHREN

Nur auszufüllen, wenn andere als die gesetzlichen Zinsen (bei Forderungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis 8% über dem am Tag nach dem Eintritt der Fälligkeit geltenden Basiszinssatz, in allen anderen Fällen 4%) begehrt werden (§ 49a ASGG).

13

☐ V Zinsen in der Höhe des im Klagebegehren angegebenen Zinssatzes wurden vereinbart.

☐ A Die klagende Partei hätte ihre freien Geldmittel zu dem im Klagebegehren angegebenen Zinssatz anlegen können.

☐ K Die klagende Partei nimmt einen Kredit in Anspruch, der zumindest die Höhe der Klagsforderung erreicht und der mit dem im Klagebegehren angeführten Zinssatz zu verzinsen ist.

☐ F Der Zahlungsverzug wurde zumindest leicht fahrlässig herbeigeführt.

☐ U Trotz Hinweis auf die Notwendigkeit der Kreditaufnahme wurde keine Zahlung geleistet.

BEWEISE FÜR DIE RICHTIGKEIT DES VORBRINGENS

Kurzbezeichnungen (Codes):

PV	Parteienvernehmung	ZG	Zeugen	LA	Augenschein
UR	Urkunden	SV	Sachverständige	SO	sonstige

14	Codes des Beweises	Weitere Angaben zu den Beweisen (Name, Adresse, Bezeichnung, Fachgebiet usw.)

WEITERES VORBRINGEN

15

Erläuterungen zur Klage wegen Geldleistungen im arbeitsgerichtlichen Verfahren

Dieses Formblatt kann nur für arbeitsgerichtliche Klagen verwendet werden, mit denen ausschließlich die Zahlung eines 30.000 Euro nicht übersteigenden Geldbetrages begehrt wird. Allenfalls können Sie die Klage auch beim zuständigen Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht (Prozessgericht) sowie bei jenem, in einem anderen Ort liegenden Bezirksgericht mündlich zu Protokoll geben, in dessen Sprengel Sie sich aufhalten, wohnen oder beschäftigt sind.

Sollten für Sie Unklarheiten beim Ausfüllen des Formlatts sowie beim Verständnis der Erläuterungen bestehen, so wird Ihnen empfohlen, an einem Amtstag bei einem Bezirksgericht oder bei einem Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht vorzusprechen und unentgeltlich Rechtsauskunft einholen.

Zutreffendes ist im vorgesehenen Kästchen anzukreuzen!

Die im Folgenden angegebenen Buchstaben und Nummern beziehen sich auf die Feldgruppen des Formblatts. Sollte der Platz für Ihre Angaben in den einzelnen Feldern nicht ausreichen, verwenden Sie bitte zunächst das Feld 15 "Weiteres Vorbringen" und danach entsprechend viele Beiblätter jeweils unter Angabe der Feldgruppe, die Sie zu ergänzen beabsichtigen.

(A) In dieser Feldgruppe ist anzugeben, ob die Gerichtsgebühren im Wege des Abbuchungs- und Einziehungsverfahrens eingehoben werden sollen. Diesfalls ist die Girokonto-Nummer und die Bankleitzahl des zu belastenden Kontos anzugeben.

(01) Hier ist das zuständige Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht anzugeben. Grundsätzlich ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel die beklagte Partei ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, darüber hinaus aber nach Wahl der klagenden Partei auch das Gericht, in dessen Sprengel der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt während des Arbeitsverhältnisses hat oder im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatte, das Unternehmen seinen Sitz hat, regelmäßig wenigstens ein Teil der Arbeit zu leisten ist oder, sofern das Arbeitsverhältnis bereits beendet ist, zu leisten war oder das Entgelt zu zahlen ist oder, sofern das Arbeitsverhältnis bereits beendet ist, zu zahlen war.

(02) Hier sind zuerst der oder die Kläger, dann ein allfälliger Klagsvertreter und schließlich der oder die Beklagten einzutragen.

(03) Als Streitwert ist hier die Klagsforderung samt Währungsangabe jedoch abzüglich allfälliger Neben-forderungen nach § 54 Abs 2 JN (kapitalisierte Zinsen, Inkassokosten, Mahnspesen und sonstige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaß-nahmen, usw) einzutragen.

(05) Hier kann die Kontonummer der klagenden Partei oder des Klagevertreters angegeben werden. In diesem Fall wird an die beklagte Partei bei automationsunterstützter Verarbeitung gleichzeitig mit dem Zahlungsbefehl ein Erlagschein zur Einzahlung der Forderung abgefertigt.

(06) Als Kapitalforderung ist der von der beklagten Partei geschuldete Betrag samt Währung inklusive Neben- forderungen wie vereinbarte Mahnspesen aber ohne Zinsen und Kosten anzugeben. Besonderheiten des Klagebegehrens (zB Bruttoforderung abzüglich eines ausbezahlten Nettobetrages) können angebracht werden. Die in der Kapitalforderung enthaltenen Nebenforderungen sind gesondert in dem dafür vorgesehenen Feld anzugeben.

(07) Hier können Zinsen begehrt werden. Der begehrte Zinszeitraum (J, H, V, M) ist anzukreuzen. Für die gesetzlichen Zinsen beträgt er jeweils ein Jahr (J); andere als die gesetzlichen Zinsen wären im Feld "13", allenfalls im Feld "15" zu begründen. Das Feld "Zinsenbetrag" ist nur für betragsmäßig ausgerechnete (kapitaliserte) Zinsen zu verwenden, die nicht schon in der oberhalb dieses Feldes bestehenden Aufstellung berücksichtigt sind.

(08) Nur Rechtsanwälte können die „Normalkosten" und nur die Interessenvertretung bzw. die Berufsvereinigung des Klagevertreters den Aufwandersatz verlangen. Im Übrigen muss der Kläger hier in der Spalte „Sonstige Auslagen/Kosten" etwa die aufgewendeten Gerichtsgebühren und sonst bescheinigten Barauslagen wie Kosten einer Meldeanfrage, Kopier- und Portokosten, usw geltend machen.

(09) Eine Ortsangabe zur Zuständigkeit ist nur dann einzutragen, wenn eine vom allgemeinen Gerichtsstand der beklagten Partei (von ihrem Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt) abweichende besondere Zuständigkeit geltend gemacht wird, etwa die nach dem Arbeitsort. Beruht eine Zuständigkeit auf anderen als in diesem Feld vorgesehenen Umständen, so sind die entsprechenden Angaben im Feld „15" einzutragen.

(10) Hier können verschiedene Ansprüche nebeneinander geltend gemacht werden, die jeweils mit dem auf sie zutreffenden Code zu kennzeichnen sind. Lässt sich kein passender Code finden, ist auf den Code „Sonstiger Anspruch" (Code „22") auszuweichen. Die Summe der in der letzten Spalte eingetragenen Forderungen muss die Kapitalforderung in dem Feld „06" ergeben. Das Feld "Ergänzende Anspruchsbeschreibung" steht für ausführlicheres Vorbringen zur Verfügung.

(11) Ein besonderer Haftungsgrund für eine beklagte Partei ist nur dann einzutragen, wenn sie nicht ohnehin aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis (z.B. Schadens-zufügung oder Vertrag) haftet.

(12) Hier ist ein allfälliger Übergang eines Forderungsrechts von einem ursprünglich aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis berechtigten Gläubiger auf einen Dritten einzutragen. Beruht ein Forderungsübergang auf anderen als in diesem Feld vorgesehenen Umständen, so sind die entsprechenden Angaben im Feld „15" einzutragen.

(13) Hier kann ein Zinsbegehren des Feldes „07", das von den gesetzlichen Zinsen abweicht, begründet werden. Die gesetzlichen Zinsen für Forderungen im Zusam-menhang mit einem Arbeitsverhältnis betragen 8% über dem Basiszinssatz, der am Tag nach Eintritt der Fälligkeit gilt (§ 49a ASGG). Die Behauptungen neben den Kästchen „F" und „U" stellen ein zusätzliches Vorbringen zu den Angaben bei den Kästchen „A" und „K" dar. Beruht eine Zinsforderung auf anderen als in diesem Feld vorgesehenen Umständen, so sind die entsprechenden Angaben im Feld „15" einzutragen.

(14) Die Beweismittel, deren sich die klagende Partei zum Nachweis ihrer Sachverhaltsbehauptungen zu bedienen beabsichtigt, sind hier anzuführen.

(15) Hier kann ein weiteres Vorbringen erstattet werden, wenn das in den einzelnen Feldern zur Auswahl gestellte Vorbringen nicht zutreffend erscheint oder der im Formblatt vorhandene Platz nicht ausreicht. In diesen Fällen ist ein entsprechender Verweis aufzunehmen (z.B. „Fortsetzung zu Feld 10:").

Anmerkungen:

1. Für Klagen nach § 2 dieser Verordnung gelten folgende Besonderheiten:

1.1 Nach der Anführung des Klagevertreters können die Feldgruppen 04 und 05 eingefügt werden, wobei bei Fortsetzung der Feldgruppe 02 (Parteien und deren Vertreter) diese wieder mit der Nummer 02 zu kennzeichnen ist;

1.2 der Satz, „Begehrt wird, der(n) beklagten Partei(en zur ungeteilten Hand) aufzutragen, der(n) klagenden Partei(en) binnen 14 Tagen die Kapitalforderung samt Zinsen und Kosten zu zahlen.“ kann statt bei Schreibfeld 06 unmittelbar nach der Feldgruppe 08 eingefügt werden;

1.3 die Überschriften der Spalten bei Feldgruppe 10 können auf folgende Weise verkürzt wiedergegeben werden:
– Angaben über Forderung
– Datum bzw. Zeitraum
– Forderung, Währung
– Ergänzende Anspruchsbeschreibung

1.4 die Feldgruppe 10 kann auch insofern vereinfacht wiedergegeben werden, als nur die erste Zeile der Spalteneinteilung des Formblatts zu entsprechen hat und die weiteren Zeilen unter „Ergänzende Anspruchsbeschreibung“ freien Text beinhalten dürfen.

2. Für die gekürzte Urschrift des Zahlungsbefehls ist die im Folgenden wiedergegebene Stampiglie zu verwenden:

ON 2

Zahlungsbefehl laut Klage erlassen
Kosten und Aufwandersatz antragsgemäß
Kosten .....
Aufwandersatz.....

3. Für die gekürzte Ausfertigung eines Zahlungsbefehls, der nicht mit Hilfe der ADV hergestellt werden kann, ist die im Folgenden wiedergebene Stampiglie zu verwenden:

ON 2

Bedingter Zahlungsbefehl

Auf Grund der vom Gericht nicht überprüften Behauptungen der klagenden Partei(en) wird der(n) beklagten Partei(en) – zur ungeteilten Hand – aufgetragen, der(n) klagenden Partei(en) die

eingeklagte Forderung von ..... €

samt den begehrten Zinsen und die mit ..... €

bestimmten Kosten sowie der Interessenvertretung bzw. der Berufsvereinigung des Klagevertreters den mit ..... €
bestimmten Aufwandersatz binnen **14 Tagen** bei Exekution zu zahlen oder, wenn die geltend gemachten Ansprüche bestritten werden, gegen den Zahlungsbefehl innerhalb dieser Frist von vier Wochen Einspruch zu erheben.

Der Zahlungsbefehl kann nur durch Erhebung des Einspruchs außer Kraft gesetzt werden.

Im Falle der Einspruchserhebung wird das ordentliche Verfahren über die Klage stattfinden.

.....gericht .....

Abt. , am

Anlage C

EXEKUTIONSANTRAG

Bitte beachten Sie die Erläuterungen! Die in diesem Formblatt verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

A
- ☐ 21 **FORDERUNGSEXEKUTION NACH § 294a EO**
- ☐ 23 **FORDERUNGSEXEKUTION NACH § 294 EO**
- ☐ 10 **FAHRNISEXEKUTION**
- ☐ 71 **ZWANGSWEISE PFANDRECHTSBEGRÜNDUNG - *GRUNDBUCHSACHE***
- ☐ 73 **ZWANGSVERSTEIGERUNG - *GRUNDBUCHSACHE***
- ☐ 42 **RÄUMUNGSEXEKUTION**
- ☐ S **SONSTIGE EXEKUTION SIEHE FELDGRUPPE 6 UNTEN**

01 An das
Bezirksgericht

Nur vom Gericht auszufüllen

AZ

Angaben zum Abbuchungs- und Einziehungsverfahren

B

☐ Gebühreneinzug	☐ von Konto im Anschriftscode ☐ von folgendem anderen Konto
Girokonto-Nummer	Bankleitzahl
☐ Gebührenfrei gem. §	☐ Verfahrenshilfe

Eingangsvermerk des Gerichts

Bitte geben Sie bei allen Geldbeträgen grundsätzlich die Währung an! Beträge ohne Währungsangaben verstehen sich als Euro-Beträge!

PARTEIEN UND DEREN VERTRETER Zutreffendes ankreuzen ☒!

02

☒ Betreibende Partei		Code
Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.		
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer		
PLZ	Ort	
Sonstige Angaben	Geburtsdatum (wenn erforderlich)	

☐ Betreibende Partei ☐ Betreibendenvertreter		☐ Verpflichteter ☐ Verpflichtetenvertreter		Code
Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.				
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer				
PLZ	Ort			
Sonstige Angaben		Geburtsdatum (wenn erforderlich)		

☐ Betreibende Partei ☐ Betreibendenvertreter		☐ Verpflichteter ☐ Verpflichtetenvertreter		Code
Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.				
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer				
PLZ	Ort			
Sonstige Angaben		Geburtsdatum (wenn erforderlich)		

☐ Betreibende Partei ☐ Betreibendenvertreter		☐ Verpflichteter ☐ Verpflichtetenvertreter		Code
Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.				
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer				
PLZ	Ort			
Sonstige Angaben		Geburtsdatum (wenn erforderlich)		

WEGEN

Betriebener Anspruch, Währung (ohne Nebenforderungen gem. § 54 Abs. 2. JN)		03
Gilt bei Rechtsanwalt oder Notar: Vollmacht wurde erteilt; einschließlich der Vollmacht, den hereinzubringenden Betrag entgegenzunehmen. Gemäß § 19a RAO wird die Bezahlung der Kosten zu Handen des Betreibendenvertreters begehrt.		04
Girokonto-Nummer	Bankleitzahl	05
Unterschrift(en) und Zeichen der (des) betreibenden Partei(en)/Vertreters		

Nur vom Gericht auszufüllen!

Als Exekutionsgericht hat das unter Feldgruppe 01 bezeichnete Gericht einzuschreiten.

E Antr 1

EXEKUTIONSMITTEL - ANTRÄGE

06

FORDERUNGSEXEKUTION NACH § 294a EO 21 **ACHTUNG: Geburtsdaten des/der Verpflichteten unbedingt angeben!**
Die Exekution wird auf Geldforderungen (Arbeitseinkommen oder sonstige Bezüge gemäß § 290a EO) des Verpflichteten gegen den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erst bekannt zu gebenden Drittschuldner zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der Kosten dieses Antrags durch **Pfändung und Überweisung zur Einziehung** beantragt.

FORDERUNGSEXEKUTION NACH § 294 EO 23
Die Exekution wird auf Geldforderungen des Verpflichteten gegen den in Feldgruppe 10 Punkt 1. genannten Drittschuldner zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der Kosten dieses Antrags durch **Pfändung und Überweisung zur Einziehung** beantragt.

ZUR FORDERUNGSEXEKUTION NACH §§ 294, 294a EO
Mit Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner erwirbt der betreibende Gläubiger an der in Feldgruppe 10 Punkt 1. genannten Forderung ein Pfandrecht. Früher erworbene Rechte Dritter werden jedoch nicht berührt.
Der verpflichteten Partei wird jede Verfügung über diese Forderung, insbesondere ihre gänzliche oder teilweise Einziehung untersagt.
Dem Drittschuldner wird verboten, diese Forderung an den Verpflichteten auszuzahlen. Ist die Forderung beschränkt pfändbar, so betrifft das Verbot nur die pfändbaren Beträge, die sich aus den jeweils mit der Existenzminimum-Verordnung kundgemachten Tabellen ergeben. Die verpflichtete Partei hat dem Drittschuldner in diesem Fall unverzüglich allfällige Unterhaltsverpflichtungen und das Einkommen der Unterhaltsberechtigten bekannt zu geben.
Der Drittschuldner darf an den betreibendnen Gläubiger erst vier Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses zahlen.

FAHRNISEXEKUTION 10
Die Exekution wird zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der Kosten dieses Antrags durch **Pfändung und Verkauf** der beweglichen körperlichen Sachen aller Art, die sich im Gewahrsam des Verpflichteten befinden, und **Pfändung und Überweisung zur Einziehung der in § 296 EO angeführten Papiere** beantragt.

ZWANGSWEISE PFANDRECHTSBEGRÜNDUNG 71
Die Exekution wird zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der Kosten dieses Antrags mittels **zwangsweiser Pfandrechtsbegründung** durch bücherliche Einverleibung des (Simultan-) Pfandrechts auf der (die) dem Verpflichteten gehörenden, in Feldgruppe 10 Punkt 7. angeführten Liegenschaft(en) beantragt.

ZWANGSVERSTEIGERUNG 73
Die Exekution wird zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der Kosten dieses Antrags mittels **Zwangsversteigerung** der dem Verpflichteten gehörenden, in Feldgruppe 10 Punkt 7. angeführten Liegenschaft(en) beantragt. Die Einleitung des Verfahrens ist im Grundbuch anzumerken. Weitere Angaben siehe Feldgruppe 11.

RÄUMUNGSEXEKUTION 42
Die zwangsweise Räumung des in Feldgruppe 10 Punkt 8. angeführten Objekts sowie Bestimmung der Kosten dieses Antrags wird beantragt.

SONSTIGE EXEKUTION S

EXEKUTIONSTITEL - Hereinzubringende Forderung

07

Art des Titels	Behörde/Notar		Datum des Titels
Zeichen und Prüfbuchstabe des Titels	Vollstreckbarkeitsbestätigung vom	Kapitalforderung, Währung	Darin enthaltene Nebenforderung(en), Währung
Zinsen J Zinsen pro Jahr H Zinsen pro Halbjahr V Zinsen pro Vierteljahr M Zinsen pro Monat K Kapitalisierung der Zinsen			
Zinsen in %	aus (Betrag, Währung)	ab (Datum)	bis (Datum) / für Zinsenlauf gem § 1333 Abs.2 ABGB "B" eintragen
Zinseszinsen in %	seit	Zinsenbetrag (von betreibender Partei errechnet), Währung	
Laufender Unterhalt ab	Zahlungstag im Monat	Betrag, Währung	
Kosten, Währung	Zinsen aus den Kosten in %	seit	

Art des Titels	Behörde/Notar		Datum des Titels
Zeichen und Prüfbuchstabe des Titels	Vollstreckbarkeitsbestätigung vom	Kapitalforderung, Währung	Darin enthaltene Nebenforderung(en), Währung
Zinsen J Zinsen pro Jahr H Zinsen pro Halbjahr V Zinsen pro Vierteljahr M Zinsen pro Monat K Kapitalisierung der Zinsen			
Zinsen in %	aus (Betrag, Währung)	ab (Datum)	bis (Datum) / für Zinsenlauf gem § 1333 Abs.2 ABGB "B" eintragen
Zinseszinsen in %	seit	Zinsenbetrag (von betreibender Partei errechnet), Währung	
Kosten, Währung	Zinsen aus den Kosten in %	seit	

Art des Titels	Behörde/Notar		Datum des Titels
Zeichen und Prüfbuchstabe des Titels	Vollstreckbarkeitsbestätigung vom	Kapitalforderung, Währung	Darin enthaltene Nebenforderung(en); Währung
Zinsen J Zinsen pro Jahr H Zinsen pro Halbjahr V Zinsen pro Vierteljahr M Zinsen pro Monat K Kapitalisierung der Zinsen			
Zinsen in %	aus (Betrag, Währung)	ab (Datum)	bis (Datum) / für Zinsenlauf gem § 1333 Abs.2 ABGB "B" eintragen
Zinseszinsen in %	seit	Zinsenbetrag (von betreibender Partei errechnet), Währung	
Kosten, Währung	Zinsen aus den Kosten in %	seit	

Achtung: Für falsche Angaben über den Exekutionstitel wird gehaftet; erfolgt die Antragstellung mutwillig, so ist dem betreibenden Gläubiger vom Gericht eine Mutwillensstrafe von 72 Euro bis 2.900 Euro (§ 54g EO) aufzuerlegen. Unwahre Angaben können überdies nach § 146 StGB (Betrug) bzw. § 293 StGB (Fälschung eines Beweismittels) strafgerichtlich verfolgt werden.

KOSTEN AUS FRÜHEREN EXEKUTIONSVERFAHREN (Angabe der Kostentitel)

08

Bezirksgericht	Datum	Bezirksgericht	Datum
Zeichen und Prüfbuchstabe des Kostentitels	Betrag, Währung	Zeichen und Prüfbuchstabe des Kostentitels	Betrag, Währung
Bezirksgericht	Datum	Bezirksgericht	Datum
Zeichen und Prüfbuchstabe des Kostentitels	Betrag, Währung	Zeichen und Prüfbuchstabe des Kostentitels	Betrag, Währung

KOSTEN DES EXEKUTIONSANTRAGS

09

2 Normalkosten TP 2	0 ohne USt
sonstige Auslagen/Kosten	Betrag, Währung

ERGÄNZENDE ANGABEN

10

1. DRITTSCHULDNER		**RECHTSGRUND DER FORDERUNG**
Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.		A Arbeitseinkommen oder sonstige Bezüge nach § 290a EO - beschränkt pfändbar (Tabellen 1)
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer		H Arbeitseinkommen oder sonstige Bezüge nach § 290a EO - wegen gesetzlichem Unterhalt - Existenzminimum nach § 291b EO (Tabellen 2)
PLZ	Ort	S Sonstiges, und zwar: _____
Zuordnung zu Verpflichteten (bei mehreren Verpflichteten)		Sonstige Angaben (zB Ordnungsbegriff des Drittschuldners)

2. VERZICHT AUF DRITTSCHULDNERERKLÄRUNG	D
3. EXEKUTIONSVOLLZUG MIT BETEILIGUNG	B
4. VERZICHT AUF VERMÖGENSVERZEICHNIS	V
5. VERZICHT AUF BEIZIEHUNG EINES AUFSPERRDIENSTES	A
6. ZUSTELLUNG PFÄNDUNGSPROTOKOLL (Kostenpflichtige Kopie)	P

7. EXEKUTIONSOBJEKT BEI ANTRAG AUF UNBEWEGLICHES VERMÖGEN
Bei Simultanpfandrechten sind Haupt- und Nebeneinlage zu bezeichnen

EZ	Grundbuch	Anteil	BLNR

8. EXEKUTIONSOBJEKT BEI RÄUMUNGSEXEKUTION

Art des Objekts (Wohnung, Geschäftslokal, Lager usw.), Adresse des Objekts (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)

WEITERES VORBRINGEN

11

INFORMATIONEN FÜR DAS GERICHT (wird nicht an die verpflichtete Partei zugestellt)

12

Erläuterungen für die betreibende Partei zum Exekutionsantrag

Dieses Formblatt ist für alle Anträge auf Exekutionsbewilligung zu verwenden. Es braucht nur einfach eingebracht zu werden. Bitte bei allen Geldbeträgen grundsätzlich die Währung anzugeben. Beträge ohne Währungsangabe verstehen sich als Euro-Beträge!

Sollten Unklarheiten beim Ausfüllen des Formblatts bestehen, können Sie bei dem für die Bewilligung der Exekution zuständigen Bezirksgericht (siehe unter Feldgruppe 01) oder bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel Sie sich aufhalten, am Amtstag unentgeltlich Rechtsauskunft einholen.

Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, können Exekutionsanträge mündlich zu Protokoll geben.

Zutreffendes ist im vorgesehenen Kästchen anzukreuzen!

Die im Folgenden angegebenen Buchstaben und Nummern beziehen sich auf die Feldgruppen des Formblatts.

(A) In dieser Feldgruppe sind die Exekutionsmittel namentlich anzuführen (die Nummer steht für die gerichtsinterne Kennung); bei Verbindung mehrerer Exekutionsmittel sind dementsprechend viele Markierungen zu setzen. Das Kästchen „SONSTIGE EXEKUTION SIEHE FELDGRUPPE 06 UNTEN“ ist bei allen übrigen, hier nicht namentlich angeführten Exekutionen zu markieren (siehe Beschreibung der Feldgruppe).

(B) In dieser Feldgruppe ist anzugeben, ob die Gerichtsgebühren im Wege des Abbuchungs- und Einziehungsverfahrens eingehoben werden sollen. Diesfalls ist die Girokonto-Nummer und die Bankleitzahl des zu belastenden Kontos anzugeben.

(01) Hier ist das zuständige Bezirksgericht anzugeben. Grundsätzlich ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel die Exekution vollzogen werden soll.

(02) Hier sind zuerst der oder die betreibende(n) Partei(en), dann ein allfälliger Betreibendenvertreter und schließlich der oder die Verpflichtete(n) einzutragen. Bei Forderungsexekution mit unbekanntem Drittschuldner (§ 294a EO) ist insbesondere bei jedem Verpflichteten unbedingt sein Geburtsdatum in das hierfür vorgesehene Feld zu schreiben; bei Exekution auf unbewegliches Vermögen ist in diesem Feld auch das Geburtsdatum der betreibenden Partei anzugeben. Im Feld “Sonstige Angaben” kann erforderlichenfalls ein Vertreter einer Partei angegeben werden (etwa gesetzlicher Vertreter, Sachwalter, Organ einer juristischen Person usw), wenn an diesen keine Zustellungen vorzunehmen sind; dh wenn dieser wiederum vertreten ist (zB durch einen Rechtsanwalt oder Notar). Weiters können zusätzliche Angaben zu dieser Partei (bzw. dem Vertreter) gemacht werden (zB Telefonnummer).

Sind an einem Verfahren mehr als die am Formblatt vorgesehenen Parteien und Vertreter beteiligt - also mehr als vier Personen anzugeben -, so ist zur Fortsetzung das Feld „WEITERES VORBRINGEN“ heranzuziehen. In diesem Fall ist im letzten ausgefüllten Adressfeld im Feld „SONSTIGE ANGABEN“ der Vermerk: „Fortsetzung in Feldgruppe 11“ anzubringen.

(03) Als betriebener Anspruch ist hier der Kapitalbetrag samt Währungsangabe ohne Zinsen und Kosten und ohne Nebenforderungen gem § 54 Abs. 2 JN einzutragen.

(05) Hier kann die Kontonummer der betreibenden Partei oder des Betreibendenvertreters angegeben werden. In diesem Fall wird an den Verpflichteten bei automationsunterstützter Verarbeitung gleichzeitig mit der Exekutionsbewilligung ein Erlagschein zur Einzahlung der Forderung abgefertigt.

(06) „EXEKUTIONSMITTEL - ANTRÄGE.“ In dieser Feldgruppe ist der Text der jeweiligen Exekutionsanträge, die durch Ankreuzen in der Feldgruppe A wählbar sind, wiedergegeben. Es ist daher nicht mehr erforderlich, einen der Anträge in Feldgruppe 06 neuerlich anzukreuzen oder die nicht zutreffenden zu streichen. Bei Vorliegen eines textlich hier nicht vorgegebenen Exekutionsantrags wäre dessen voller Wortlaut in das Feld „SONSTIGE EXEKUTION S“ zu schreiben.

(07) „EXEKUTIONSTITEL - HEREINZUBRINGENDE FORDERUNG“. Im Feld „ZEICHEN UND PRÜFBUCHSTABE DES TITELS“ ist die Geschäftszahl des Exekutionstitels samt Prüfbuchstabe (wenn gegeben) einzutragen. In der Spalte „VOLLSTRECKBARKEITSBESTÄTIGUNG VOM“ ist im vereinfachten Bewilligungsverfahren (§ 54b EO) das Datum der Ausstellung dieser Bestätigung anzuführen. Unvollständige oder ungenaue Angaben zum Exekutionstitel können dessen automationsunterstützte Prüfung behindern, was dazu führen kann, dass vom Gericht mit Beschluss aufgetragen wird, den Exekutionstitel vorzulegen. Als Kapitalforderung ist der vom Verpflichteten geschuldete Betrag samt Währung inklusive Nebengebühren aber ohne Zinsen und Kosten anzugeben. Die darin enthaltenen Nebenforderungen sind gesondert in dem dafür vorgesehenen Feld anzugeben. Das Zinsenbegehren (Verrechnungsart) ist durch Ankreuzen zu bestimmen; Prozentsatz, Betrag, Beginn und allenfalls Ende (bei Zinsstaffel) des Zinsenlaufs sind anzugeben. Wird „K KAPITALISIERUNG DER ZINSEN“ angekreuzt, so bedeutet dies, dass bei der Zinsenberechnung die Zinsen jeweils nach den zuvor angegebenen Perioden berechnet und dem Kapital zugeschlagen werden. Die Zinsperioden bestimmen sich nach dem Kalenderjahr. Gelangen auch Zinseszinsen zur Verrechnung, ist ebenso vorzugehen.

Für beiderseitige Unternehmergeschäfte können nach § 1333 Abs. 2 ABGB Zinsen von 8% über dem von der

Österreichischen Nationalbank (www.oenb.at) zum vorangehenden 30. 6. bzw 31. 12. bekanntgegebenen Basiszinssatz begehrt werden. In diesem Fall sind hier die in der Vergangenheit angefallenen Zinsen bis zum Zeitpunkt der letzten Änderung des Basiszinssatzes mit dem jeweils geltenden Prozentsatz einzutragen. Ab dem Zeitpunkt der letzten Änderung und für künftige Zinsen ist nur der aktuell gültige Zinssatz, im "AUS" Feld der Kapitalbetrag sowie das "AB" Datum anzugeben. Im "BIS" Feld ist "B" einzutragen.

Im Feld „KOSTEN" ist der Betrag der Kosten des Exekutionstitels anzugeben. Falls hiefür die gesetzlichen Zinsen verlangt werden, sind diese in Prozent anzugeben und deren Laufbeginn zu nennen. Im ersten Block „EXEKUTIONSTITEL" ist noch eine Zeile für Exekution wegen Unterhalts („LAUFENDER UNTERHALT AB") vorgesehen; für künftig fällig werdende Unterhaltsbeträge ist das Datum, ab welchem der Unterhalt begehrt wird, der Zahltag („ZAHLUNGSTAG IM MONAT") und die Höhe („BETRAG") anzugeben. Sind im Exekutionsantrag mehr als die im Formblatt vorgesehenen Exekutionstitel zu berücksichtigen - also mehr als drei -, so ist zur Fortsetzung das Feld „WEITERES VORBRINGEN" heranzuziehen. In diesem Fall ist am Ende der Feldgruppe 07 der Vermerk „Fortsetzung in Feldgruppe 11" anzubringen. Sollte die ursprüngliche (zugesprochene) Forderung nicht mehr zur Gänze aushaften (weil zB Teilzahlung geleistet wurde), so ist in der Feldgruppe 07 nur mehr die Restforderung anzugeben und wäre auf diesen Umstand unter Angabe der Titeldaten im Feld „WEITERES VORBRINGEN" zu verweisen (zB: Titeldaten ursprünglich: Kapital: 24.000 EUR, Kosten: 4.595 EUR, Zinsen: 9% ab 1.3.2002).

Enthält die vollstreckbare Ausfertigung eines Exekutionstitels auch Kosten für einen Zustellantrag (im Titelverfahren), so sind diese unter Angabe des Datums der Vollstreckbarkeit als „weiterer Kapitaltitel" zu beantragen (ausgefüllt wird dann nur die Kostenspalte samt eventuell beantragter Zinsen)!

(08) In dieser Feldgruppe sind die mit Gerichtsbeschluss bereits bestimmten Kosten aus früheren Exekutionsverfahren einzusetzen, wobei das Gericht, das Datum des Beschlusses, das Aktenzeichen samt Prüfbuchstabe und der Betrag anzugeben sind. Unvollständige oder ungenaue Angaben zum Kostentitel können dessen automationsunterstützte Prüfung behindern, was dazu führen kann, dass vom Gericht mit Beschluss aufgetragen wird, den Exekutionstitel vorzulegen.

Sollten die im Formular vorgesehenen Möglichkeiten der Anführung der Kostentitel - also vier - nicht ausreichen, so ist zur Fortsetzung das Feld „WEITERES VORBRINGEN" heranzuziehen. In diesem Fall ist am Ende der Feldgruppe 08 der Vermerk „Fortsetzung in Feldgruppe 11" anzubringen.

(09) Nur Rechtsanwälte können die „Normalkosten" verlangen. Im Übrigen muss die betreibende Partei hier in der Spalte „SONSTIGE AUSLAGEN/KOSTEN" etwa die aufgewendeten Gerichtsgebühren und Fahrtkosten geltend machen.

(10) „ERGÄNZENDE ANGABEN". Hier sind ergänzende Angaben zum Exekutionsantrag zu machen, wobei zu den Punkten 1 bis 8 folgendes zu beachten ist:

Zu 1.: Die genaue Bezeichnung des Drittschuldners ist anzugeben. Der Rechtsgrund der Forderung ist anzukreuzen, wobei bei einem sonstigen Bezug gem. § 290a EO zur Hereinbringung einer gewöhnlichen Forderung „ A" anzukreuzen ist; wird zu Gunsten einer gesetzlichen Unterhaltsforderung Exekution geführt, ist „H" anzukreuzen. S wird immer dann angekreuzt, wenn es sich um eine gewöhnliche, nicht beschränkt pfändbare Forderung handelt, die jedoch auch näher (nach „UND ZWAR:") zu bezeichnen wäre. Im Feld „SONSTIGE ANGABEN" sollte ein eventueller, dem Betreibenden bekannter Ordnungsbegriff (zB: Polizzen- , Personal- oder Versicherungsnummer) des Dritt-schuldners angegeben werden.

Wird gegen mehr als einen Verpflichteten Exekution geführt, wäre im Feld „ZUORDNUNG ZU VERPFLICHTETEN" die Nummer des Verpflichteten, unter welcher dieser in Feldgruppe 02 angeführt worden ist, hier einzusetzen. Sind mehr als ein Drittschuldner anzugeben, so wäre hiefür die Feldgruppe 11 heranzuziehen und diesfalls ebenfalls eine Zuordnung zu machen.

Zu 2. bis 6.: Durch Ankreuzen der jeweiligen Kästchen (es kann bei Bedarf auch mehr als eines oder auch überhaupt keines angekreuzt werden) wird der Exekutionsantrag bestimmt.

Zu 7.: Bei Exekution auf unbewegliches Vermögen ist hier die Einlagezahl, das Grundbuch (die Katastralgemeinde) und der Umfang des Anteils des Verpflichteten (zB: 1/2 oder 1233/45667) anzugeben. Bei Bedarf ist im Feld „WEITERES VORBRINGEN" fortzusetzen. Bei Simultanpfandrechten sind Haupt- und Nebeneinlage zu bezeichnen.

Zu 8.: Hier ist das zu räumende Objekt (bei Räumungsexekution) nach Art und Lage genau zu bezeichnen.

(11) Hier kann ein weiteres Vorbringen erstattet werden, wenn das in den einzelnen Feldern zur Auswahl gestellte Vorbringen nicht zutreffend erscheint oder der im Formblatt vorhandene Platz nicht ausreicht. In diesen Fällen ist ein entsprechender Verweis aufzunehmen (z.B. „Fortsetzung zu Feld 10:").

(12) Hier können vom betreibenden Gläubiger Angaben für das Gericht angebracht werden, die der verpflichteten Partei nicht zugestellt werden (zB: Hinweise für den Gerichtsvollzieher)

Anmerkungen:

1. Für Exekutionsanträge nach § 2 dieser Verordnung gelten folgende Besonderheiten:

1.1 Nach der Anführung des Betreibendenvertreters können die Feldgruppen 04 und 05 eingefügt werden, wobei bei Fortsetzung der Feldgruppe 02 (Parteien und deren Vertreter) diese wieder mit der Nummer 02 zu kennzeichnen ist.

1.2 Für die gekürzte Urschrift der Exekutionsbewilligung ist die im Folgenden wiedergegebene Stampiglie zu verwenden:

ON 2

Exekutionsbewilligung antragsgemäß
Kosten antragsgemäß
Kosten .....
Pauschalgebühr.....

2. Für die gekürzte Ausfertigung einer Exekutionsbewilligung, die nicht mit Hilfe der ADV hergestellt werden kann, ist – soweit dies zulässig ist – die nach § 147 Abs. 1 lit. c Geo. vorgesehene Stampiglie (allgemeine Exekutionsbewilligungsstampiglie – braun) zu verwenden.

3. Bei einer Exekution nach § 294a EO sind in der Feldgruppe 10 beim Rechtsgrund der Forderung keine Angaben zu machen.